

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 5

Rubrik: Ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemacht und die Arbeit des Kontrollführers wird erleichtert. Die Firma W. & R. Müller, Buchdruckerei und Verlag in Gersau besorgt den Druck solcher Adressänderungskarten und ist in der Lage mit Mustern und Preisen zu dienen (s. Inserat).

Ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung

Das Eidg. Militärdepartement hat durch eine Verfügung vom 8. April 1946 die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung neu geordnet. Grundsätzlich besteht ein Verbot der ausserdienstlichen Benützung der Bewaffnung, Bekleidung, Gepäckausrüstung, Lederzeug, Fahrräder, Musikinstrumente, Trommeln, Reitzeuge und des Ordonnanzschuhwerkes.

Von diesem Verbot sind jedoch gemäss dieser neuen Verfügung ausgenommen:

- a) Schiesswaffen, Feldstecher, Kompass, Musikinstrumente, Reitzeuge und Hundeausrüstung für Kriegshunde (Ob es wohl für Kriegshunde besondere Reitzeuge gibt oder ob vielmehr die Of.-Reitzeuge gemeint sind? Die Red.), sofern diese Gegenstände zu Übungszwecken benützt werden;
- b) die Ordonnanz-Fahrräder der Militärradfahrer, ohne Rahmentasche;
- c) Stiefel (Gamaschen) und Reithosen der Wehrmänner, sofern diese Gegenstände zum Reiten benützt werden;
- d) die Militärhosen der Mitglieder von Pontonierfahrvereinen, sofern sie bei Veranstaltungen dieser Vereine (Fahrübungen, Wettkämpfe und dergleichen) getragen werden;
- e) Ordonnanzschuhe, sofern sie zu militärischen Übungen oder zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit (insbesondere vor dem Einrücken) benützt werden;
- f) Rucksäcke und Feldflaschen, sofern sie zu militärischen Übungszwecken oder zum Training (insbesondere vor dem Einrücken) benützt werden.

Gemäss Art. 94 der Militärorganisation behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum, wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat. Die erwähnte Verfügung bestimmt, dass dabei alle Gradabzeichen, besonders Abzeichen, Knöpfe, Achselstücke, Kragenpatten oder -besatz, Ärmelpatten oder Ärmelaufschläge von Waffenröcken, die Passepoils von den Hosen zu entfernen sind, wenn diese Kleidungsstücke in Zivil getragen werden. Ausserdem haben die Zeughausverwaltungen die Kleidungsstücke auf der Innenseite, d. h. auf dem Futter, sowie die Tornister und Brotsäcke auf der Innenseite des Deckels, mit einem Stempel zu bezeichnen oder mit einer entsprechenden Plombe zu versehen.

Militärische Ausschusskleidungsstücke, die von der Kriegsmaterialverwaltung an die Zivilbevölkerung zum Verkauf gelangen, sind durch Umfärben, Entfernen der Kragen- und Ärmelpatten sowie der Metallknöpfe, als Militärkleider unkenntlich zu machen.

Die Verfügung tritt am 1. Mai 1946 in Kraft. Durch sie werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Verfügungen aufgehoben.